

**9. Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Langelsheim über Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz der
Auslagen und des Verdienstausfalls**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S 244) hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung bisheriger Regelungen

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„e) an die Beauftragte bzw. den Beauftragten für die Heimatstuben Astfeld	60,00 €
f) an die Behindertenbeauftragte bzw. den Behindertenbeauftragten	50,00 €“

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Langelsheim, 03.12.2020

gez.

Ingo Henze
Bürgermeister